

Orden wieder eintreten will, so muß das Noviciat neuerdings und vollständig bestanden werden. An das Vermögen des Novizen hat das Kloster noch keinen Anspruch, und wenn derselbe während seines Noviciates stirbt, auch kein Intestat-Erbrecht (Nov. V, c. 5), sondern kann nur die bis dahin aufgelaufenen Verpflegungskosten fordern. Ja es ist sogar jede Vermögensdisposition des Candidaten zu Gunsten des Klosters während der Probezeit ungültig, wenn sie nicht erst binnen der letzten zwei Monate derselben mit Bewilligung des zuständigen Bischofs oder dessen Generalvicars getroffen worden und die Profekleistung sodann auch wirklich erfolgt ist (Conc. Trid. Sess. XXV, c. 16 De reg. et mon.). Wichtige Bestimmungen in Betreff der Zulassung zum Noviciat und der Gelübdeablegung hat Pius IX. erlassen. Dieselben haben zum Theil allgemein verbindliche Kraft, zum Theil gelten sie als Gesetze nur für Italien und die anliegenden Inseln, sind aber im letzten Falle auch für die Gesamtkirche eine sehr empfehlenswerthe Richtschnur. Insbesondere verlangt das Decret vom 25. Januar 1848 vor der Zulassung zum Noviciat Zeugnisse über das Vorleben der Postulanten und Informationen über deren Charakter und Verhältnisse. Scrutinien während der Probezeit, Berichte über die Novizen, Befragung aller zum Hause gehörigen Ordensmitglieder um ihr Urtheil werden als sehr zweckmäßig bezeichnet (für Italien vorgeschrieben). Die weiteren Vorschriften über die erste Gelübdeablegung s. im Art. Ordensprofek. — Die Novizen nehmen während der Probezeit Theil an den Privilegien und Ablässen des Ordens; an die Beobachtung der Ordensregel sind sie zwar noch nicht *ex justitia*, aber doch *ex decentia* gebunden, weil sie mit den Ordensprofekten zusammenleben und ihre Tauglichkeit für das Ordensleben beweisen wollen. Die Frage, ob die Novizen bei jedem approbirten Priester gültig beichten können, wird von vielen älteren Auctoren bejaht (s. Ferraris, s. v. *Approbatio* art. 2, n. 5 sqq. und *Noviciatus* n. 13 sqq.). Sie nehmen nämlich an, daß die Novizen der Jurisdiction der Ordensoberen noch nicht völlig unterworfen und auch die im Orden reservirten Sünden für sie nicht reservirt seien. Richtiger wird jedoch von anderen Auctoren die Frage verneint; wo aber trotzdem mit Vorwissen der Oberen die gegentheilige Praxis besteht, kann man das Stillschweigen der Oberen als genügende Erlaubniß derselben zur Weichte der Novizen bei einem bloß vom Bischof approbirten Beichtvater ansehen (s. Lohmkühl, *Theol. mor.* II, ed. 7, *Friburgi* 1893, 287). In den weiblichen Orden und Congregationen sind die Novizen entweder durch Herkommen oder durch bischöfliche Anordnung an den Klosterbeichtvater in gleicher Weise wie die Profektschwester gewiesen. (Vgl. Ferraris, *Biblioth. s. v. Noviciatus* und *Annus probationis*.) [Permaneder.]

Nubien, Land in Nordostafrika, erstreckt sich von Assuan nach Süden bis gegen Chartum und

vom rothen Meere bis an den Oasentrang westlich vom Nil und an die große Wüste. Politisch gehörte Nubien lange zu Aegypten, bis im letzten Jahrzehnt durch den Aufstand des Mahdi der südliche Theil der ägyptischen Herrschaft entzogen wurde. Die alte Geographie faßt alle südlich von Aegypten gelegenen Länder mit Einschluß Aethiopiens gewöhnlich unter dem Namen Aethiopia (dem Cusch oder Chus der heiligen Schrift) zusammen. Bei Strabo, Ptolemäus und Plinius ist Nubien noch bloßer Volksname (Nubae, Nubi, Nubae); erst später wird Nubia auch wohl Name des Landes, als dessen Hauptstädte der Geographus Nubiensis, Edrisi (um 1150), Nuabia (a qua nomen habet Nubia regio ut et Nubitae) Cusa, Ghalua, Dunkala, Jalaa und Sula bezeichnet. Gewöhnlich aber wird der Name Aethiopia untergeschlechtslos von Nubien und Aethiopia gebraucht und nur gelegentlich als Aethiopia inferior oder supra Aegyptum und superior genauer bestimmt. Dieß ist auch nach dem gelehrten Renaudot der wahrscheinliche Grund, daß wir so wenig Genaueres über die altmubische Kirche wissen. — I. Das vorchristliche Nubien. Zahlreiche, zum Theil großartige Tempel und Palastruinen, die seit dem vorigen Jahrhundert durch wissenschaftliche Forschungen wieder bekannt geworden, weisen auf die ältere Glanzperiode des berühmten, zum Theil sabelhaften Priesterstaates Meros (Blütezeit 800—700 v. Chr.) auf der Flusshalbinsel Senaar in Obernubien und das von Aegypten aus gegründete Reich von Napata in Unternubien zurück.

II. Das christliche Nubien. 1. In alter Zeit. Nach der Legende war der Stümmerer der Königin Candace (s. d. Art.) der erste Apostel Aethiopiens. Thatsächlich herrschte noch zu Augustus' Zeit zu Napata eine Königin Candace, welcher 45 Negerfürsten tributpflichtig waren. Gregor Abulfarag (bei Le Quien, *Oriens christianus* II, Paris, 1740, 660) läßt das Christenthum unter Constantin dem Großen in Nubien Eingang finden (so *imperatore Nigritas omnigenos Aethiopes et Nubios Christianos evassissos*). Außerdem schreibt Le Quien (l. c. 373, 55) auch den Einsiedlern und Mönchen der Thebais eine apostolische Thätigkeit nach Nubien hin zu. Jedenfalls ist nicht wahrscheinlich, daß das Christenthum, wie heute vielfach auf Grund der neu aufgefundenen syrischen Kirchengeschichte des monophysitischen „Bischofs“ Johannes von Ephesus (s. d. Art. VI, 1657) behauptet wird, erst durch den monophysitischen Priester Julian und den monophysitischen Bischof Longinus im 6. Jahrhundert in Nubien Eingang gefunden habe. Denn Euthymius Alex., der übrigens von Julian und Longinus nichts weiß, hebt in seinen *Annales* (Migne, PP. gr. CXI, 1122) ausdrücklich hervor, daß Nubien erst nach der Eroberung Aegyptens durch die Araber (640) zur monophysitischen Irrlehre abgefallen sei (vgl. Le Quien l. c. 364, 46.